

<p><b>Sitzungsvorlage</b></p> <p>Federführend: 51 Stadtjugendamt</p> <p>Beteiligt:</p>	<p><b>Vorlage- Nr:</b>      <b>VO/2018/1639-51</b></p> <p>Status:                      öffentlich</p> <p>Aktenzeichen:</p> <p>Datum:                      16.04.2018</p> <p>Referent:                    Haupt Ralf</p>						
<p><b>Erstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsdauer 2019 bis 2023</b></p>							
<p>Beratungsfolge:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Datum</th> <th style="text-align: left;">Gremium</th> <th style="text-align: left;">Zuständigkeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>17.05.2018</td> <td>Jugendhilfeausschuss</td> <td>Entscheidung</td> </tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	Zuständigkeit	17.05.2018	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Datum	Gremium	Zuständigkeit					
17.05.2018	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung					

## I. Sitzungsvortrag:

Der Präsident des Landgerichts Bamberg hat das Stadtjugendamt mit Schreiben vom 17.01.2018 aufgefordert, mindestens 32 Personen als Jugendschöffen für die Amtsdauer 2019 bis 2023 vorzuschlagen.

Für die Jugendkammer beim Landgericht Bamberg und für das Jugendschöffengericht sind als Hauptjugendschöffen bzw. als Hilfsjugendschöffen mindestens je 16 Frauen und 16 Männer durch den Jugendhilfeausschuss zu benennen, wobei die genannte Mindestzahl nicht wesentlich überschritten werden sollte.

Die vorgeschlagenen Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Im übrigen müssen sie die üblichen Voraussetzungen für die Berufung zum Schöffenamt erfüllen.

Die Bestimmungen sind in § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes, sowie in einer neuen Jugendschöffenbekanntmachung der Bayer. Staatsministerien der Justiz und für Verbraucherschutz und des Inneren vom 07.11.2012, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Oktober 2017, festgelegt. Aus dem als Anlage beigefügten Merkblatt ergeben sich die wesentlichen Vorschriften.

Um Staatsbürger aller Bevölkerungskreise zu gewinnen, die für das Amt des Jugendschöffen besonderes Interesse zeigen, erfolgten öffentliche Aufrufe für die Abgabe von Vorschlägen bzw. Bewerbungen im redaktionellen Teil des Fränkischen Tages, im Rathausjournal und in den Werbezeitungen.

Es gingen beim Stadtjugendamt Bamberg Vorschläge und Bewerbungen von insgesamt 48 Personen ein.

Die beigefügte Vorschlagsliste umfasst alle Namen ohne genauere Prüfung. Lediglich offensichtlich fehlerhafte und abzuweisende Vorschläge haben wir ausgesondert oder sind von den Betroffenen zurückgezogen worden.

Die Vorschlagsliste haben wir getrennt nach

- a)      Frauen              26 Personen
- b)      Männer                22 Personen

In der letzten Spalte auf der Vorschlagsliste finden Sie die Angaben der Bewerber über die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendberufshilfe, die wir teilweise sehr raffen mussten. Auf Wunsch jedoch können Angaben, soweit vom Bewerber im Antragsformular dazu weiteres ausgeführt wurde, mündlich nachergänzt werden.

Ein aus fachlicher Sicht erstellter Vorschlag der Verwaltung des Jugendamtes ist in den jeweiligen Bewerberlisten farblich durch eine Unterlegung in grau gekennzeichnet. Er soll der Erleichterung des Auswahlverfahrens dienen, keinesfalls aber dem Vorschlagsrecht des Jugendhilfeausschusses vorgreifen.

Unter Ziff. 5.1 "Auswahl der vorzuschlagenden Personen" führt die Jugendschöffenbekanntmachung aus:

"Bei der Auswahl der erzieherisch befähigten und in der Jugendberufshilfe erfahrenen Personen ist es nicht angezeigt, Angehörige bestimmter Berufsgruppen (z.B. Lehrer oder Angehörige der Jugendämter) zu stark zu bevorzugen. Vielmehr sollen nach Möglichkeit geeignete Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung, vor allem auch Eltern und Ausbilder berücksichtigt werden."

Die Vorschläge der Verwaltung des Jugendamtes geben bei den männlichen Bewerbern eine Altersstreuung von 33 bis 68 Jahren sowie bei den Bewerberinnen von 47 bis 63 Jahren wieder. Ihrer Profession nach sind handwerkliche, erzieherische, sozialfürsorgerische, kaufmännische, verwaltende, heilende, lehrende und Ingenieur-Berufe vertreten.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte aller stimmberechtigter Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Es müssen deshalb mindestens 8 beschließende Mitglieder die Vorschlagsliste annehmen.

## II. Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss nimmt Kenntnis von der der Einladung beigelegten Listen der beim Stadtjugendamt eingegangenen Vorschläge und Bewerbungen für das Amt eines Jugendschöffen der Amtsperiode 2019 bis 2023. Die vorgelegte Liste umfasst 26 Frauen und 22 Männer.
2. Die hieraus erarbeitete Vorschlagsliste wird genehmigt.

## III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

<b>X</b>	<b>1.</b>	keine Kosten
	<b>2.</b>	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	<b>3.</b>	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	<b>4.</b>	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

**Anlage/n:**

2 Vorschlagslisten  
Merkblatt

**Verteiler:**

**Merkblatt Jugendschöffe/Jugendschöffin  
Aufstellung der Vorschlagsliste durch  
den Jugendhilfeausschuss der Stadt Bamberg  
für die Amtsperiode 2019 bis 2023**

Das Schöffenamnt ist eines der verantwortungsvollsten Ehrenämter, das unser Gemeinwesen zu vergeben hat. Ein Schöffe ist ein ehrenamtlicher Richter ohne juristische Ausbildung.

Jugendschöffen wirken in den Strafverfahren vor den Kollegialgerichten des Jugendschöffengerichtes und der Jugendstrafkammer zu dem bzw. den Berufsrichtern gleichberechtigt mit.

Das Schöffenamnt garantiert in der deutschen Gerichtsbarkeit das Gewicht von "Volkes Stimme".

Die zeitliche Beanspruchung eines Schöffen erstreckt sich i.d.R. auf nicht mehr als zwölf ordentliche Sitzungstage im Jahr, d.h. im Durchschnitt auf einen Sitzungstag pro Monat.

Gewählt werden neben den Haupt- auch sog. Hilfsschöffen, die im Fall der Verhinderung eines Hauptschöffen einspringen. Für dieses Amt sucht die Stadt Bamberg mindestens 32 Bewerber.

Im weiteren ist das Schöffenamnt ein Ehrenamt zu dessen Ausübung ein Schöffe von seinem Arbeitgeber freizustellen ist und für dessen Ausübung der Schöffe einen Entschädigungsanspruch hat, so dass ihm durch die Wahrnehmung dieses Amtes kein wirtschaftlicher Nachteil entsteht.

Die Tätigkeit eines *Jugendschöffen* erfordert insbesondere eine erzieherische Befähigung sowie Erfahrung in der Jugendberziehung. Dienlich sind diesbezüglich beispielsweise eine Elternschaft des Bewerbers/der Bewerberin, eine Tätigkeit in Jugendverbänden, in Jugendhilfe- oder Jugendfreizeiteinrichtungen, im schulischen oder im Ausbildungsbereich oder im Rahmen einer Betreuungstätigkeit.

Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und den Sitzungsdienst gesundheitlich erfüllen können. Über Ausschlusskriterien zur Geeignetheit zum Schöffenamnt gibt ein gesondertes Merkblatt Auskunft.

Erste Grundvoraussetzung für eine Aufnahme in die Bewerberliste des Stadtjugendamtes Bamberg sind zunächst der gemeldete Wohnsitz im hiesigen Stadtgebiet sowie ein Lebensalter zum Beginn der am 01.01.2019 startenden Amtsperiode, die 5 Jahre umspannt, von mindestens 25 bis höchstens 69 Jahren.

bitte wenden →

## Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen für das Amt eines/r Jugendschöffen/in?

1. Es kann nur von einem deutschen Staatsangehörigen versehen werden, der bis zum Beginn der Amtsperiode am **01.01.2019**
  - 1.1 das 25. Lebensjahr vollendet hat,
  - 1.2 das 70. Lebensjahr *nicht* vollendet hat,
  - 1.3 erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren ist,
  - 1.4 zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste in Bamberg wohnt.
2. Zum Amt eines Jugendschöffen sind **unfähig bzw. nicht zu berufen** (in auszugsweiser Aufzählung):
  - 2.1 Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
  - 2.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
  - 2.3 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht zu dem Amt geeignet sind,
  - 2.4 Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
  - 2.5 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind,
  - 2.6 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
  - 2.7 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
  - 2.8 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
  - 2.9 Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.